jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/26 97/07/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Vorarlberg
001 Verwaltungsrecht allgemein
22/01 Jurisdiktionsnorm
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Melderecht

Norm

AVG §45 Abs2;
FlVfLG Vlbg 1979 §33 Abs8;
JN §66 Abs1;
MeldeG 1991;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes setzt das tatsächliche Vorliegen eines die Bedingungen eines ordentlichen Wohnsitzes erfüllenden Lebenssachverhaltes voraus (Hinweis VfSlg 9598/1982), was mit der bloßen Meldung iSd Meldegesetzes nicht zweifelsfrei dokumentiert ist. Die Meldung stellt

lediglich ein Indiz für den ordentlichen Wohnsitz dar (Hinweis E 31.3.1987, 86/07/0284; hier: Bestimmung in der Satzung einer Agrargemeinschaft, daß walzende Anteile nur an Personen mit Wohnsitz in Vlbg übertragen werden dürfen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070142.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at